

E 25.02.2014 Sel

25.02.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Prüfung der Anordnung von VZ 274 in Verbindung von VZ 136 StVO auf der
Adenauerallee bzw. in Gegenrichtung dem Fußkreuzweg in Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen,

- 1. in einem gemäß § 45 StVO vorgeschriebenen straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren die Anordnung von VZ 274 in Verbindung mit VZ 136 StVO zu prüfen**
- 2. den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Prüfergebnis zu unterrichten.**

BEGRÜNDUNG:

Auf der Adenauerallee bzw. dem Fußkreuzweg in Bornheim befindet sich im jeweils vor dem Kurvenbereich das VZ 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit, hier 30 km/h) in Verbindung mit VZ 103 StVO (Kurve).

Wegen den hohen Gefahren, die von Fahrzeugen mit überhöhter Geschwindigkeit für die dort in den Wohnhäuser lebenden zahlreichen Kinder ausgehen, wurden in Eigenregie in Anlehnung an VZ 136 StVO („Kinder“) erstellte Schilder mit dem Zusatz „Achtung, spielende Kinder, bitte langsam fahren“ jeweils in Höhe der Adenauerallee Höhe Hausnummer 9 und in Gegenrichtung auf dem Fußkreuzweg Höhe Hausnummer 5 angebracht.

Jahrelang befanden sich so bezeichnete „Berliner Kissen“ zur Geschwindigkeitsminderung jeweils in jede Richtung auf der Fahrbahn, welche – wenn sich der Antragsteller richtig erinnert – auf Betreiben von RM Heinrich Hönig (CDU) dort angebracht worden waren. Als diese infolge von Abnutzung hätten erneuert werden müssen, wurden die ramponierten „Berliner Kissen“ entfernt und offensichtlich aus Kostengründen auf die Neuanbringung verzichtet und statt dessen die heutige Situation mit VZ 274 in Verbindung mit VZ 103 StVO hergestellt.

Diese straßenverkehrsrechtliche Möglichkeit stellt für den Antragsteller eher ein Armutszeugnis des Bürgermeisters dar, weil hier die Sicherheit des „fließenden Verkehrs“ dem hohen Gut der Schutzbedürfnis des schwächsten Verkehrsteilnehmers, nämlich des Fußgängers, übergeordnet wurde. Warum der Bürgermeister Anlass dafür sieht, Fahrzeugführer vor der Gefahr eines zu schnellen Einfahrens in die Kurve durch VZ 103 StVO zu warnen und deshalb die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Hilfe von VZ 274 StVO auf 30 km/h zu begrenzen, ist schwer nachvollziehbar. Ist nicht der Schutz des schwächsten Verkehrsteilnehmers, nämlich insbesondere der dort lebenden vielen Kinder, welche auch im Bürgersteigbereich spielen und diesen u.a. auch als Schulweg benutzen, viel höher einzuordnen? Hier ist ein Zeichen der Vorbildfunktion für die besondere Rücksichtnahme auf Kinder und Fußgänger durch den Bürgermeister und die Kommunalpolitiker zwingend erforderlich und zu erbringen. Aber auch im Hinblick auf die kommende starke Benutzung der „innerörtlichen Umgehung“ infolge der beabsichtigten Sperrung der „mittleren Königstraße“ (Kanal- und Umbauarbeiten) sollte hier eine Änderung der Beschilderung erfolgen.

Daher hält der Unterzeichner die Anordnung von VZ 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit – hier 30 km/h) in Verbindung mit VZ 136 StVO („Kinder“) für eine besser geeignete Möglichkeit, bei den Fahrzeugführern wegen der hohen Schutzbedürftigkeit von Kindern auf eine verständnisvollere Akzeptanz zu treffen und ein Bewusstsein für eine angepasste (niedrige) Fahrgeschwindigkeit hervorzurufen.

Übrigens wird in Bonn-Endenich, auf der Straße auf der Straße „Auf dem Hügel“, dieses durch ein Schild zu erreichen versucht, das in Kombination mit VZ 136 und dem Zusatz „Kinderreiche Siedlung“ auf weißem Untergrund hinweist und so die Fahrzeugführer an eine angepassten Geschwindigkeit „erinnert“.

Mit freundlichen Grüßen

